

Amt Schönberger Land

| Informationsvorlage Stadt Dassow | Vorlage-Nr: | VO/1/0440/2017 | - Fachbereich I | | | | | | | |
|---|--|---------------------------------------|------------------------|---|----|------|-------|--|--|--|
| | Status: | öffentlich | | | | | | | | |
| | Sachbearbeiter: | C.Gramkow | | | | | | | | |
| | Datum: | 25.04.2017 | | | | | | | | |
| | Telefon: | 038828/330-117 | | | | | | | | |
| | E-Mail: | c.gramkow@schoenberger-land.de | | | | | | | | |
| Information zur Satzung der Stadt Dassow über die Benutzung der Stadtbibliothek und die Erhebung von Gebühren durch die Stadt Dassow | | | | | | | | | | |
| Beratungsfolge | | | | Abstimmung: | | | | | | |
| 09.05.2017 | Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur | | | <table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table> | Ja | Nein | Enth. | | | |
| Ja | Nein | Enth. | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |

Sachverhalt:

Bei der aktuell vorliegenden Satzung der Stadt Dassow über die Benutzung der Stadtbibliothek und die Erhebung von Gebühren durch die Stadt Dassow handelt es sich um eine Ausfertigung vom 08.August 2003.

Der Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur wird gebeten, wesentliche Inhaltspunkte einer neuen Entgeltordnung festzulegen. Nach den festgelegten Punkten wird dann ein entsprechender Entwurf seitens der Verwaltung vorgelegt.

Anlage:

Satzung der Stadt Dassow über die Benutzung der Stadtbibliothek und die Erhebung von Gebühren durch die Stadt Dassow

SATZUNG

der Stadt Dassow über die Benutzung der Stadtbibliothek und die Erhebung von Gebühren durch die Stadtbibliothek Dassow vom 8.08.2003

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GV-OBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVO-BI. M-V S. 360), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GV-OBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom 3. Juli 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dassow.
- (2) Der Stadtbibliothek obliegt es als eine öffentliche Bibliothek, die Bürger mit Literatur, anderen Medien und Informationen, die sich aus den Anforderungen von Bildung, Berufsleben, aus politischen, kulturellen und Unterhaltungsbedürfnissen ergibt, zu versorgen.
- (3) Jeder Einwohner ist berechtigt, den Medienstand und die Informationsdienste der Bibliothek in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung, Benutzung und Ausleihe ist gebührenfrei.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich durch Vorlage eines gültigen Personaldokumentes an. Nach der Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Dieser Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Minderjährige bis 16 Jahre benötigen für die Anmeldung die Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Durch seine Unterschrift erkennt der Benutzer die Benutzungsbedingungen an.
- (3) Die vom Benutzer bei der Anmeldung erhobenen Daten (Name, Geburtsdatum und Anschrift) werden in einer Leserkartei erfasst.
- (4) Wohnungswechsel, Namensänderungen oder der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.

§ 3 Ausleihbedingungen

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien (Musikkassetten, Zeitschriften) ist nur gegen Vorlage eines gültigen, auf den Namen des Benutzers ausgestellten Benutzerausweises möglich.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt für alle Medien 4 Wochen. Auf Antrag des Benutzers kann die Leihfrist verlängert werden.
- (3) Für auszuleihende Medien können Vorbestellungen vorgenommen werden. Für nicht fristgemäß zurückgegebene Medien werden Mahnungen geschrieben.

§ 4 Behandlung der entliehenen Bestandseinheiten, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, ausgeliehene Bücher und andere Medien sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigung, Verschmutzung und Verlust zu schützen.
- (2) Beschädigung und Verlust sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist entsprechend der Stadtbibliothek schadensersatzpflichtig.

§ 5 Gegenstand der Gebühr

- (1) Bei Überschreitung der Ausleihfristen für entliehene Medien werden Versäumniszuschläge erhoben.
- (2) Bei Verlust des Benutzerausweises wird für den Ersatz eine Gebühr erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen (z. B. Benachrichtigung) hat der Benutzer die entstandenen Auslagen zu ersetzen.

§ 6 Gebührenpflicht

Zur Gebührenpflicht wird veranlagt, wer sich als Benutzer der Stadtbibliothek angemeldet hat.

§ 7 Gebührenbefreiung

Bei nachweislich unverschuldeten Fristüberschreitungen ist der Leiter der Stadtbibliothek berechtigt, auf Antrag des Benutzers die Versäumnisgebühr zu erlassen.

§ 8 Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der dieser Satzung beiliegenden Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Ausleihe von Büchern und anderen Medien fällig.

§ 10 Haftungsbestimmungen

Für ausgeliehene Medien der Stadtbibliothek haftet der Benutzer für den Zeitraum des Ausleihens uneingeschränkt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Dassow über die Benutzung der Stadtbibliothek und die Erhebung von Gebühren durch die Stadtbibliothek vom 14.04.1997, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Benutzung der Stadtbibliothek und die Erhebung von Gebühren durch die Stadtbibliothek Dassow vom 6. Oktober 1998 und die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Benutzung der Stadtbibliothek und die Erhebung von Gebühren durch die Stadtbibliothek Dassow vom 22.01.2002 außer Kraft.

Dassow, den 8. August 2003

Wi —
Weiss
Bürgermeisterin



ANLAGE

zu § 8 der Satzung der Stadt Dassow über die Benutzung der Stadtbibliothek und die Erhebung von Gebühren durch die Stadtbibliothek Dassow vom 8. 08. 2003

1. Ausstellen eines Ersatzbenutzungsausweises:
 - a) für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 – 15 Jahre 1 Euro,
 - b) für Benutzer ab 16 Jahre 3 Euro.

2. Mahngebühren:

Die Mahngebühr deckt die Verwaltungskosten und die Portogebühren der schriftlichen Mahnung pauschal ab. Sie beträgt für die

 - a) 1. schriftliche Mahnung 1 Euro,
 - b) 2. schriftliche Mahnung 2 Euro,
 - c) 3. schriftliche Mahnung 3 Euro.

3. Versäumnisgebühren:

Versäumnisgebühren werden zuzüglich zu den Mahngebühren berechnet, entsprechend der Anzahl der ausgeliehenen Medien. Sie sind auch dann fällig, wenn keine schriftliche Mahnung vorliegt und betragen bei

 - a) verspäteter Rückgabetermin, zwei Wochen nach dem Abgabetermin
 - Benutzer von 7 – 15 Jahre, pro entliehene Medieneinheit 0,50 Euro,
 - Benutzer ab 16 Jahre, pro entliehene Medieneinheit 1 Euro,
 - b) verspäteter Rückgabetermin, vier Wochen nach dem Abgabetermin
 - Benutzer von 7 – 15 Jahre, pro entliehene Medieneinheit 1 Euro,
 - Benutzer ab 16 Jahre, pro entliehene Medieneinheit 2 Euro.

4. Kostenersatz:
 - a) pauschal bei kleinen Schäden an Büchern 1 Euro,
 - c) pauschal bei Beschädigung oder Verlust von Hüllen der Musikkassetten 1 Euro.

5. Schadenersatz:
 - a) Bei in Verlust geratenen Medien hat der Benutzer den Einkaufspreis zu zahlen oder ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen.
 - b) Dazu kommt die Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplars oder eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums in Höhe von 3 Euro.

6. Vorbestellung von ausgeliehenen Medien bei schriftlicher Benachrichtigung 1 Euro.

7. Die Jahresgebühr beträgt:
- a) für Benutzer ab 18 Jahre 10 Euro,
 - b) für Benutzer im Alter von 7 – 18 Jahre, Studenten,
Rentner und Arbeitslose 5 Euro,
 - c) für Familienkarte 12 Euro.
8. Für die einmalige Nutzung des Medienbestandes ist eine Gebühr in Höhe von 2 Euro zu entrichten.

Wi -
Weiss
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 2 und gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Beschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.